

## **Beschlussvorlage**

Beschließendes Gremium:  
**Rat der Hansestadt Lüneburg**

### **Bewohnerparken - Umsetzung der Untersuchungen zum ruhenden Verkehr in der Hansestadt Lüneburg - Parkraumbewirtschaftungskonzept (3. Lesung)**

#### **Beratungsfolge:**

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
N	26.11.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	28.11.2024	Rat der Hansestadt Lüneburg

#### **Sachverhalt:**

**Die Vorlage ist mit Stand 12.12.2024 unter Berücksichtigung der Beratungen des Rates in seiner Sitzung vom 28.11.2024 angepasst worden. Die Anlage 2 – Bewohnerparkbereiche– wurde inhaltlich und graphisch überarbeitet, die Anlage 1 redaktionell angepasst. Die Änderungen gegenüber der Ausgangsvorlage sind in rotem Kursivdruck kenntlich gemacht.**

In seiner Sitzung am 19.09.2024 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg die Verwaltung beauftragt, dem Rat schnellstmöglich den Entwurf einer **Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen** entsprechend der Darstellung unter Nr. 1.1 der Vorlage (VO/11282/24) vorzulegen (siehe Anlage 1) und die notwendigen Vorbereitungen zur **Neuordnung des Bewohnerparkens** gemäß den Darstellungen unter Nrn. 1.2 und 1.3 zu treffen (siehe Anlage 2). Ziel sollte sein, die Neuordnung des Bewohnerparkens einschließlich der gebührenrechtlichen Folgen zum 01.01.2025 umzusetzen.

Die **Gebührenordnung** tritt nach Beschlussfassung und deren Veröffentlichung in Kraft. Die **Neuordnung** des Bewohnerparkens erfolgt im zweiten Schritt. Aufgrund der anstehenden Bundestagswahlen, der mit dem Winterdienst der AGL verbundenen Einschränkungen für das Aufstellen der Beschilderung sowie des umfangreichen Informationsbedarfs der Bürgerinnen und Bürger wird das ursprünglich anvisierte Zieldatum nicht eingehalten werden können. Eine Umsetzung der Neuordnung ist nun für das erste Quartal 2025 vorgesehen.

Dabei wird das Bewohnerparken im St.-Ursula-Weg nur außerhalb des Bewirtschaftungszeitraums eingerichtet.

Im Rahmen des Vorgehens ist der Verwaltung vorgegeben worden, dem Rat den Neuzuschnitt der Bewohnerparkbereiche zur Entscheidung vorzulegen (Beschluss des Rates vom 19.09.2024 zu VO/11281/24, Beschlusspunkt Nr. 2). Die neuen Bewohnerparkbereiche werden in Form eines Layers im Geoinformationssystem (GIS) zur Verfügung gestellt, der eine übersichtliche Darstellung der Bereiche ermöglicht (siehe Anlage 2).

*Unter Berücksichtigung der Beratungen des Rates in seiner Sitzung vom 28.11.2024 werden zur Anpassung der Anlage 2 folgende Hinweise gegeben:*

- 1. Die verschiedenfarbig dargestellten Bewohnerparkbereiche A bis O dienen einer Abgrenzung der jeweiligen Bereiche, in denen dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen – soweit die bereits in der Vorlage VO/11281/24 benannten Kriterien vorliegen – einen Bewohnerparkausweis für diesen jeweiligen Bereich erhalten können.*
- 2. Die Grenzen der dargestellten Flächen orientieren sich an den Grenzen aller Flurstücke, die an den Straßen in den jeweiligen Bereichen anliegen.*
- 3. Es handelt sich um eine schematische Darstellung; dies bedingt eine vollflächige Einfärbung der Bereiche. Das bedeutet jedoch nicht, dass auf allen Flurstücken ein Bewohnerparken eingerichtet wird bzw. möglich ist. Dies gilt insbesondere für private Parkplätze oder Parkhäuser, für die die Hansestadt Lüneburg gar keine Befugnis hätte, eine Parkprivilegierung für Bewohner im Sinne der StVO anzuordnen.*
- 4. Der Bereich „Sülzwiesen“ wurde aufgrund der Hinweise in der Ratssitzung vom 28.11.2024 aus dem Bewohnerparkbereich B herausgenommen.*
- 5. Die Anordnung bzw. Neuordnung der Bewohnerparkbereiche entsprechend der Anlage 2 soll im ersten Quartal 2025 umgesetzt werden. Umfang und Lage der Parkstände im öffentlichen Raum, auf denen ein privilegiertes Bewohnerparken möglich ist, werden in den Bereichen, die bereits jetzt als Bewohnerparkbereiche ausgewiesen sind, grundsätzlich nicht verändert, es sei denn, dies ist in Einzelfällen aus straßenverkehrsrechtlichen Erwägungen erforderlich. In neu hinzukommenden Bereichen erfolgt die Festlegung der bewohnerprivilegierten Parkstände im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Erfordernisse und Vorgaben.*
- 6. Die Ausweisung von Bewohnerparkplätzen auf öffentlichen Parkplätzen wie z.B. Theaterparkplatz, Postgelände wird entsprechend der bisherigen Praxis beibehalten. Eine Ausnahme bildet der Parkplatz der Musikschule am St.-Ursula-Weg. Dieser wird entsprechend der Beschlusslage nur außerhalb der bewirtschafteten Zeiten für das Bewohnerparken zur Verfügung stehen.*

Im weiteren Verlauf werden die Anwohnenden, die in Straßen wohnen, in denen erstmalig das Bewohnerparken eingeführt wird, persönlich angeschrieben. Diese An-

schreiben enthalten Informationen zur Beantragung von Bewohnerparkausweisen, die geltenden Regularien sowie einen Auszug aus dem Geoinformationssystem, der den jeweiligen Bewohnerparkbereich abbildet.

Auch Anwohnende, die bereits im Besitz eines Bewohnerparkausweises sind und deren Bereichszugehörigkeit sich durch den Neuzuschnitt ändert, werden individuell informiert. In diesen Fällen werden aktuelle Informationen sowie ein Auszug des betroffenen Bewohnerparkbereichs zur Verfügung gestellt. Zudem ist vorgesehen, dass dieser Personenkreis einen neuen Bewohnerparkausweis mit demselben Schreiben erhält, sofern dies erforderlich ist, wobei die bestehende Gültigkeit erhalten bleibt.

Alte Bewohnerparkausweise behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum. Eine Änderung durch Verwaltungsakt erfolgt nicht.

Die Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen wird in der Anlage beigefügt. Die Gebühren gelten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für neu zu beantragende Parkausweise und bilden die Grundlage für eine transparente und rechtssichere Regelung.

### **Folgenabschätzung:**

#### **A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs**

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

#### **B) Klimaauswirkungen**

##### a) CO<sub>2</sub>-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO<sub>2</sub>-Emissionen

Positiv (+): CO<sub>2</sub>-Einsparung (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

und/oder

- Negativ (-): CO<sub>2</sub>-Emissionen (sofern zu ermitteln): \_\_\_\_\_ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ \_\_\_\_\_ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- Die Vorgaben wurden eingehalten.
  - Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.
- oder
- Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Kosten (in €)**

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 146,- €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

X Ja

Nein

Teilhaushalt / Kostenstelle:

Produkt / Kostenträger:

Haushaltsjahr:

e) mögliche Einnahmen:

**Anlagen:**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt den vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen mit Inkrafttreten nach zeitnaher Veröffentlichung (siehe Anlage 1).
2. Der Rat beschließt die Umsetzung des Neuzuschnitts der Bewohnerparkbereiche (siehe Anlage 2) und deren Umsetzung im Laufe des ersten Quartals 2025.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die betroffenen Anwohnenden rechtzeitig über die Änderungen und das Verfahren zur Beantragung von Bewohnerparkausweisen zu informieren.

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

---



## Gebührenordnung für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen

Aufgrund von § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am XX.XX.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Für das Ausstellen von ab dem 01.01.2025 oder später geltenden Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, die als Bewohnerparkbereiche nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind (Bewohnerparkausweise), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn für einen bereits ausgestellten Bewohnerparkausweis ein Ersatzdokument ausgestellt wird (z.B. bei Verlust) oder Änderungen (z.B. bei Kennzeichenwechsel) eingetragen werden.
- (3) Durch die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkstandes innerhalb des jeweiligen Bewohnerparkbereiches.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen für

- |   |          |
|---|----------|
| 1. das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises gem. § 1 Absatz 1 |          |
| a) mit 6 Monaten Gültigkeitsdauer:                              | 60,00 €  |
| b) mit 12 Monaten Gültigkeitsdauer:                             | 120,00 € |
| 2. das Ausstellen eines Ersatzdokuments gem. § 1 Abs. 2:        | 15,00 €  |
| 3. die Vornahme von Ausweisänderungen gem. § 1 Abs. 2:          | 15,00 €  |

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises, der Ausstellung des Ersatzdokumentes oder der vorgenommenen Änderung zu einem bestehenden Bewohnerparkausweis.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, für welche der Bewohnerparkausweis ausgestellt ist. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührenschuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Hansestadt übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, den XX.XX.XXXX

Claudia Kalisch  
Oberbürgermeisterin



# Hansestadt Lüneburg

Tiefbau und Grün  
Geodaten und Vermessung

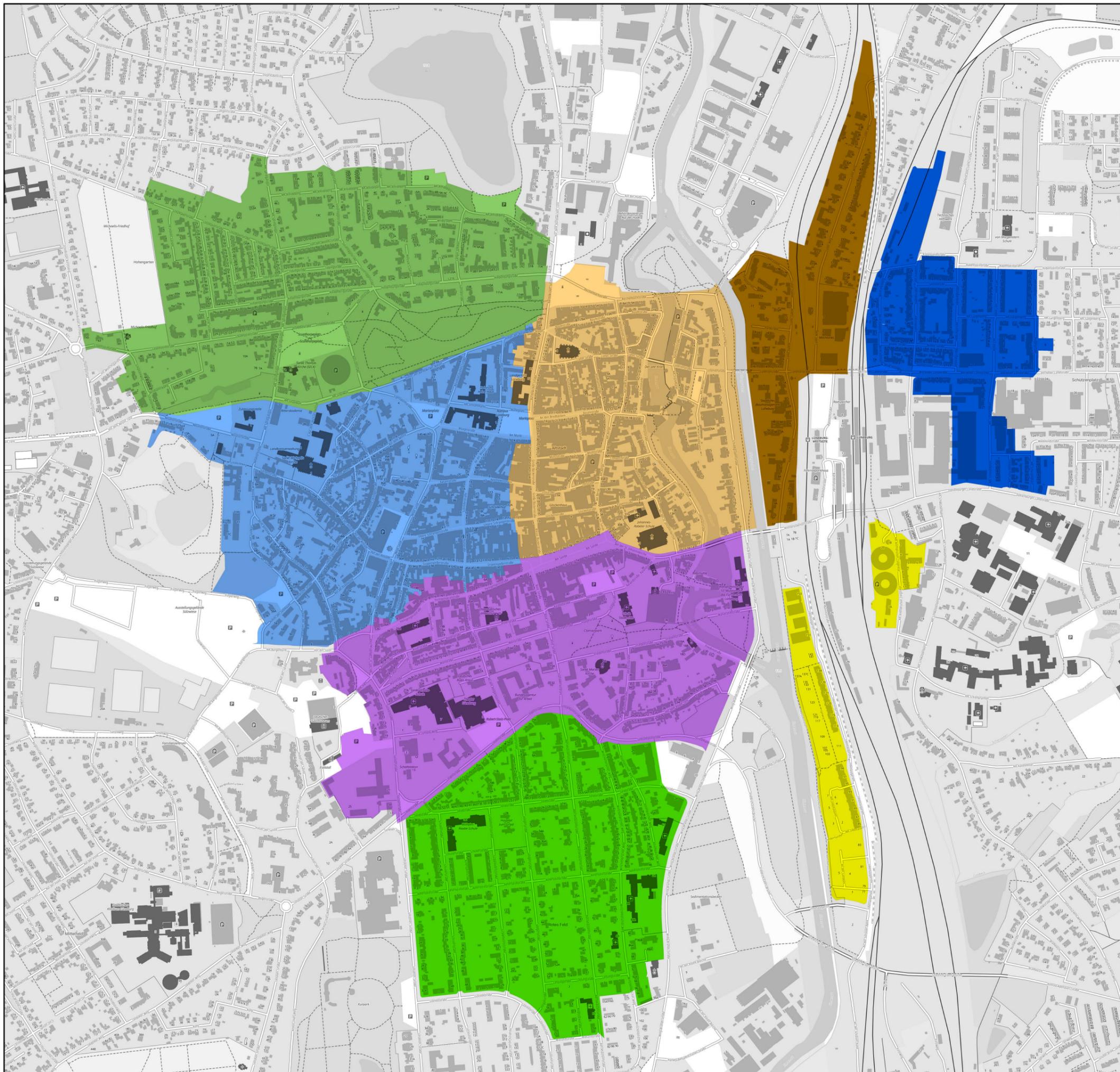
## Bewohnerparkbereiche

### Legende

#### Berechtigte Anwohner

#### Parkzone

-  A
-  B
-  C
-  E
-  F
-  H
-  I
-  O



Maßstab	Erstellt von	Erstellt am
1:8.500	hlg1665	12.12.2024



Quelle: Auszug aus den Geodaten der Hansestadt Lüneburg  
© 2024



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
© 2024

